



Der Referent für Arbeit und Wirtschaft Clemens Baumgärtner

## Wirtschaftliche Hilfen für Unternehmen in Zeiten von COVID-19

Stand 23.03.20 18:26

### Landeshauptstadt München:

Zuständige Gesundheitsbehörde für München ist das Referat für Gesundheit um Umwelt (RGU). Das RGU ist in enger, fachlicher Abstimmung mit den oberen Gesundheitsbehörden des Freistaates Bayern.

Es wurde ein Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) einberufen.

Das Kreisverwaltungsreferat (KVR) hat ein **Bürgertelefon** eingerichtet: **089 233-44740** (Montag-Sonntag 8 -18 Uhr)

### Inhalt

News für Unternehmer.....	2
Bestimmungen für Geschäfte und Gastronomie !!!WICHTIG!!!.....	2
Kurzarbeitergeld.....	3
Finanzielle Unterstützung der bayerischen Staatsregierung.....	3
Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus...4	
Steuerstundungen.....	4
Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen.....	5
Kommunaler Rettungsschirm.....	5
Hilfemöglichkeiten für städtische Gewerbemieter.....	5
Bürgschaften.....	5
Drohende Insolvenz.....	5
Arbeitsrechtliche Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer/Freiberufler.....	5

### +++ Antrag auf „Soforthilfe Corona“ bei der Stadt München jetzt möglich +++

Den Antrag und Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

Bitte senden Sie den Antrag via **E-Mail** an: [wirtschaft-corona@muenchen.de](mailto:wirtschaft-corona@muenchen.de)

Oder per **Post** an:  
Referat für Arbeit und Wirtschaft  
Wirtschaftsförderung  
Herzog-Wilhelm-Straße 15  
80331 München

Es ist zwingend notwendig, den online ausgefüllten Antrag auszudrucken und zu **unterschreiben!**

Bei Rückfragen können Sie sich gerne auch Telefonisch an **089-233 22070** wenden.

(Die Höhe der Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten:

Bis 5 zu Beschäftigte max. 5.000 Euro, bis zu 10 Beschäftigte max. 7.500 Euro, bis zu 50

Beschäftigte max. 15.000 Euro, bis zu 250 Beschäftigte max. 30.000 Euro (siehe Richtlinie des StMWi v. 17.März 2020, Az.:3560/33/1))

## News für Unternehmer

+++**Bundesregierung beschließt Milliarden-Hilfspaket.** Dafür sollen neue Schulden in Höhe von 156 Milliarden aufgenommen werden.+++ | SPIEGEL, Süddeutsche Zeitung, br24 23.03.2020

+++Bayerische Staatsregierung erlässt vorläufige **Ausgangsbeschränkung ab 21. März, 0 Uhr**++  
+ br24, Süddeutsche Zeitung 20.03.2020

+++Bayerischer Landtag verabschiedet das 10-Milliarden-Hilfspaket der Staatsregierung zur Bewältigung der Corona-Krise+++ | br24 19.03.2020

+++Nach Informationen des SPIEGEL plant die Bundesregierung ein **Hilfspaket für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen** in Höhe von 40 Milliarden Euro.+++ | SPIEGEL 19.03.2020

+++**EZB** beschließt Notkaufprogramm für Anleihen der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft in Höhe von 750 Milliarden Euro.+++ | SZ, SPIEGEL, Handelsblatt 19.03.2020

+++Bayerischer Ministerpräsident Söder ruft den Katastrophenfall aus und kündigt ein Hilfspaket i.H.v. 10 Mrd. € an. Spezielle Bürgschaftsrahmen sowie finanzielle **Soforthilfen** zwischen 5.000 und 30.000 €.+++ | BR24 16.03.2020

+++Bundesregierung setzt **3-Wochen-Pflicht für Insolvenzanträge** bis Ende September aus.+++ | Tagesschau 16.03.2020

+++Bundeswirtschaftsminister Altmaier legt **Drei-Stufen-Plan** vor. Stufe 1: Bestehende Instrumente wie Bürgschaften und KfW-Kredite sowie Erleichterung beim Kurzarbeitergeld; Stufe 2: Flexiblere Kredite sowie Aufstockung bestehender Töpfe durch die Bundesregierung; Stufe 3: Umfassende Konjunkturprogramme (ähnl. Finanzkrise 2008)+++ | Tagesschau 16.03.2020

+++Bundesfinanzminister Scholz sagt Unternehmen **Kredite ohne Begrenzung** zu.+++ | Tagesschau 13.02.2020

## Bestimmungen für Geschäfte und Gastronomie !!!WICHTIG!!!

[Allgemeinverfügung](#) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 20.03.2020:

1. Untersagt werden Gastronomiebetriebe jeder Art. Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen.
2. Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Triftige Gründe sind insbesondere:
  - a) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
  - b) die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blutspenden sind ausdrücklich erlaubt) sowie der Besuch bei Angehörigen helfender Berufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Psycho- und Physiotherapeuten),
  - c) Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (z. B. Lebensmittelhandel, Getränkemarkte, Tierbedarfshandel, Brief- und Versandhandel, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken und Geldautomaten, Post, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Reinigungen sowie die Abgabe von Briefwahlunterlagen). Nicht zur Deckung des täglichen Bedarfs gehört die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen wie etwa der Besuch von Friseurbetrieben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21.03.2020, 00:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 03.04.2020 außer Kraft. Die Ausgangsbeschränkungen enden damit am 03.04.2020, 24:00 Uhr.

[Allgemeinverfügung](#) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 16.03.2020, 13.58 Uhr:

1. Veranstaltungen und Versammlungen werden landesweit untersagt. Hiervon ausgenommen sind private Feiern in hierfür geeigneten privat genutzten Wohnräumen, deren sämtliche Teilnehmer einen persönlichen Bezug (Familie, Beruf) zueinander haben. Ausnahmegenehmigungen können auf

Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Dies gilt ab 17. März bis einschließlich 19. April 2020.

2. Der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung, wird untersagt. Hierzu zählen insbesondere Sauna- und Badeanstalten, Kinos, Tagungs- und Veranstaltungsräume, Clubs, Bars und Diskotheken, Spielhallen, Theater, Vereinsräume, Bordellbetriebe, Museen, Stadtführungen, Sporthallen, Sport- und Spielplätze, Fitnessstudios, Bibliotheken, Wellnesszentren, Thermen, Tanzschulen, Tierparks, Vergnügungstätten, Fort- und Weiterbildungsstätten, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendhäuser. Dies gilt ab 17. März bis einschließlich 19. April 2020.
3. Ist zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern eine Öffnung gestattet, so sind die Öffnungszeiten abweichend von § 3 LadSchIG:
  - a. an Werktagen von 6 Uhr bis 22 Uhr
  - b. an Sonn- und Feiertagen von 12 Uhr bis 18 Uhr.Dies gilt ab 18. März bis einschließlich 30. März 2020.

Da bei manchen Betrieben Unklarheit herrscht, ob sie öffnen dürfen oder nicht, hat das bayerische Gesundheitsministerium eine [Positivliste](#) veröffentlicht, in der auf bereits bekannt gewordene Zweifelsfälle eingegangen wird und die fortlaufend aktualisiert wird.

### Kurzarbeitergeld

Der Bundestag hat am 13.03.2020 ein Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld beschlossen.

- Hürden für **Kurzarbeitergeld** wurden deutlich gesenkt.
- Das Kurzarbeitergeld kann bereits rückwirkend zum 1. März beantragt werden.
- Kurzarbeitergeld wird bereits bei einem Ausfall der Arbeit für 10 Prozent der Belegschaft gewährt. Bisher lag der Wert bei einem Drittel.
- Schickt ein Arbeitgeber Mitarbeiter in Kurzarbeit, übernimmt die BA 60 % des ausgefallenen Nettolohns. Bei Arbeitnehmern mit Kind sind es 67%.
- Sozialversicherungsbeiträge, die auf Kurzarbeit zu zahlen sind, werden in voller Höhe von der Bundesagentur für Arbeit erstattet.
- Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.
- Betriebe, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor bei der [zuständigen Agentur für Arbeit](#) melden. Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.
- Bei der Agentur für Arbeit München kann das ausgefüllte und unterschriebene [Formblatt](#) zur Anzeige von Arbeitsausfall an die folgende E-mail-Adresse geschickt werden: [Muenchen.031-OS@Arbeitsagentur.de](mailto:Muenchen.031-OS@Arbeitsagentur.de). Bei Fragen können Sie sich unter **089 5154-9901** an die Arbeitsagentur in München wenden.
- **[Antrag auf Kurzarbeitergeld sowie Näheres](#) (Hotline für Beantragung von Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit Tel. 0800 45555 20)**

### Finanzielle Unterstützung der bayerischen Staatsregierung

- Die bayerische Staatsregierung wird den Bürgschaftsrahmen für die [LfA Förderbank](#) auf 500 Mio. Euro erhöhen (**Hotline LfA 089 2124 – 10 00**). Mit dieser Erhöhung des Bürgschaftsrahmens durch den Freistaat kann die LfA Förderbank zusammen mit den Hausbanken mehr **Kredite** zur Liquiditätssicherung bereitstellen. Auch die Bürgschaftsbank Bayern wird gestärkt, um ihre mittelständischen Kunden noch besser unterstützen zu können. Der Freistaat übernimmt einen größeren Haftungsanteil und entlastet dadurch das Risiko der Hausbanken: Die Bürgschaftsquote bei Betriebsmittelfinanzierungen und die Haftungsfreistellung im Universalkredit werden auf jeweils 80 Prozent großzügig angehoben, das Antragsverfahren erheblich beschleunigt. All dies soll es den Hausbanken ermöglichen, ihre mittelständischen Kunden verantwortungsvoll durch die Krise zu begleiten. Damit stellt Bayern neben der KfW des Bundes und dessen bewährten Förderinstrumente eine eigenständige Schutzmaßnahme für kleine und mittlere Unternehmen bereit. Einen Überblick über alle finanziellen Unterstützungsangebote finden Sie unter [www.stmwi.bayern.de/coronavirus/](http://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/).

- **Soforthilfe Corona:** Gerade kleine Betriebe aus stark betroffenen Branchen, Selbstständige und selbstständige Angehörige freier Berufe benötigen zusätzliche Unterstützung. Ihnen greift die bayerische Staatsregierung mit Soforthilfen unter die Arme. Notleidende Betriebe in Bayern erhalten unbürokratisch und sehr kurzfristig zwischen 5.000 und 30.000 Euro.
- **Bayernfonds:** Zum Schutz insbesondere größerer Mittelständler legt die Staatsregierung einen Bayernfonds auf, der es dem Freistaat ermöglicht, sich an solide aufgestellten, aber von der Corona-Krise gebeutelten systemrelevanten Unternehmen zu beteiligen.

## Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus

- Das von der Bundesregierung am 23. März beschlossene [Milliarden-Hilfspaket](#) sieht u.a. vor:
  - Für kleine Unternehmen, Selbständige und Freiberufler: Soforthilfen in Höhe von bis zu 9.000 € (bis zu 5 Beschäftigte) bzw. bis zu 15.000€ (bis zu 10 Beschäftigte) sowie leichteren Zugang zur Grundsicherung und zu Krediten.
  - Für mittlere und größere Unternehmen einen Stabilisierungsfonds, der staatliche Liquiditätsgarantien sowie Maßnahmen zur Stärkung des Eigenkapitals sowie staatliche Beteiligung ermöglicht.
  - Hilfskredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Das **KfW-Sonderprogramm 2020** gilt ab 23. März 2020, Anträge können ab sofort bei Ihrer Bank oder Sparkasse gestellt werden. Mehr Informationen zu den KfW-Krediten erhalten Sie [hier](#) oder über die Hotline **0800 539 9001**.
- Die Große Koalition will außerdem für 2021 bis 2024 ein zusätzliches Investitionspaket in Höhe von 12,4 Mrd.€ (jährlich 3,1 Mrd.€) schließen.

## Steuerstundungen

Erste Einschätzung der Stadtkämmerei München vom 12.03.2020 zum Antrag Nr. 14-20 / A 06953 des Herrn BM Manuel Pretzl, Herrn StR Hans Podiuk, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Christian Müller vom 09.03.2020 zur Stundung der Gewerbesteuer:

- Stundungsbedürftigkeit ist dann gegeben, wenn ein Zahlungspflichtiger, für den die Zahlung einer Forderung bei Fälligkeit aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen eine erhebliche Härte bedeutet, weil er insbesondere nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und sich diese auch nicht in zumutbarer Weise beschaffen kann.
- Eine Stundung ist somit gerade für die sich als unmittelbare Folge des Coronavirus ergebenden Umsatzeinbußen, Verlust von Einnahmemöglichkeiten, bereits getätigte Investitionen (z.B. für Messebauten), die sich nun nicht rentieren, **gerade das geeignete und vom Gesetzgeber auch vorgesehene Mittel, um einer wirtschaftlichen Notlage der Zahlungspflichtigen zu begegnen.**
- Die Entscheidung über den Stundungsantrag (zu beantragen bei der Stadtkasse SKA) liegt im Ermessen der Behörde. Bei der LHM ist es wie bei anderen Kommunen auch üblich, dass bei Stundungsanträgen immer die wirtschaftliche Gesamtsituation unter Einbeziehung aller Verbindlichkeiten/ aller Gläubiger betrachtet wird.
- **Gewerbesteuervorauszahlungen** können auf Null reduziert werden. Hierzu ist ein Antrag bei der Stadtkasse SKA 4.1 Gewerbesteuer stellen.

PM des Bundesministerium der Finanzen und Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Ein Schutzschild für Beschäftigte Unternehmen vom 13.03.2020:

- Einkommens-, Körperschafts- und Umsatzsteuer können in wirtschaftlich schwierigen Lagen gestundet werden.
- Dies erfolgt auf [Antrag](#) beim zuständigen Finanzamt
- Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise

Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

### **Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen**

- Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt. Dies ist möglich, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre, wie z.B. ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten.
- Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens voraus.
- Über diesen Antrag entscheidet dann die Krankenkasse nach pflichtgemäßem Ermessen.

### **Kommunaler Rettungsschirm**

Die Installierung eines Rettungsschirms für kleine und mittelständische Unternehmen stellt nach Art. 83 Bayerische Verfassung und nach Art. 7 Gemeindeordnung **keine Aufgabe einer Kommune** da. Die Europäische Union, das Bundesministerium für Wirtschaft (3 – Stufen - Plan) und der Freistaat Bayern haben Hilfen und Unterstützung für betroffene Unternehmen angekündigt (siehe oben).

### **Hilfemöglichkeiten für städtische Gewerbemieter**

Befindet sich momentan in Prüfung.

Münchner Gewerbehöfe (MGH):

Die MGH bietet Ihren Mietern – ähnlich wie bei der Finanzkrise – eine vorläufig auf 6 Monate befristete 50%ige Mietstundung an. Voraussetzung ist eine vom Steuerberater beigebrachte Bestätigung, dass die wirtschaftliche Problemlage nun kurzfristig im Rahmen der Coronakrise entstanden ist. Mieterlässe sind vorerst nicht geplant.

### **Bürgschaften**

Für wirtschaftlich gesunde Unternehmen können **Bürgschaften für Betriebsmittelkredite** zur Verfügung gestellt werden. Handelt es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten nach den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien der Kommission, muss der Einzelfall in der Regel notifiziert und genehmigt werden, bei großen Unternehmen immer.

Näheres im [Finanzierungsportal](#) der Bürgschaftsbanken.

### **Drohende Insolvenz**

Bei Beratungsbedarf zu einer **möglichen Insolvenz** verweisen wir auf den [IHK-Ratgeber der IHK für München und Oberbayern](#)

Ansprechpartner:

Betriebswirtschaftliche Beratung in der IHK

[beratung@muenchen.ihk.de](mailto:beratung@muenchen.ihk.de)

Tel.: 089/5116-2222

[Weitere Informationen](#) zu Kurzarbeit, Förderungen sowie News befinden sich ebenfalls auf der Seite.

### **Arbeitsrechtliche Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer/Freiberufler**

1. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Corona – [arbeitsrechtliche Informationen](#).
2. Deutscher Gewerkschaftsbund: [Corona: Arbeitsrecht, Home Office, Kurzarbeitergeld - Was Beschäftigte wissen müssen](#).
3. VERDI: [FAQs für Beschäftigte](#).
4. VERDI: [Corona und Freie](#)

5. IG Metall: [Coronavirus – Was Arbeitnehmer jetzt wissen müssen](#)
6. Gewerkschaft Nahrung, Genuss, Gaststätten (NGG): [Coronavirus – Was Arbeitnehmer wissen sollten](#)
7. IG BCE: [Was Beschäftigte zum Coronavirus wissen sollten](#)
8. SWR: [Quarantänerechte Arbeitnehmer](#)

### Weitere Informationen und Kontaktdaten

- **Bayerisches Wirtschaftsministerium:**  
Hervorragender [erster Überblick](#)
- Robert Koch Institut  
Zentrale Einrichtung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Krankheitsüberwachung und -prävention. **Allgemeine Fragen** zum Virus und Krisengebiete sowie eine Liste zu [FAQs](#).
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales:  
[FAQs zu Arbeitsrechtliche Fragen für Unternehmer:](#)
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:  
Übersicht zu [Kontakten und allgemeine FAQs](#) für Unternehmen:
 

<ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Hotlines für Unternehmen: Infotelefon des Bundesgesundheitsministeriums zum Coronavirus Telefon: 030 346465100 Montag – Donnerstag 8:00 bis 18:00 Uhr Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr</li> <li>➔ Hotline zu Fördermaßnahmen: Förderhotline: 03018615 8000 Montag - Donnerstag 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr</li> <li>➔ Hotline für Fragen zu Ausnahmegenehmigungen bei der Ausfuhr von Schutzausrüstung: BAFA-Hotline: 06196 908-1444 E-Mail: <a href="mailto:schutzausruestung@bafa.bund.de">schutzausruestung@bafa.bund.de</a></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus: Telefon: 0 30 18615 1515 Montag – Freitag 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr</li> <li>➔ Beantragung von Kurzarbeitergeld: Zuständig ist die örtliche Arbeitsagentur. Unternehmerhotline der Bundesagentur: Telefon: 0800 45555 20</li> <li>➔ Hotlines für Bürgerinnen und Bürger: Infotelefon des Bundesgesundheitsministeriums zum Coronavirus: Telefon: 030 346465100 Montag – Donnerstag 8:00 bis 18:00 Uhr Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr</li> </ul>
--	--

Wir hoffen, dass wir Ihnen eine erste Hilfestellung geben konnten und werden Sie über weitere Unterstützungsangebote, die für Ihre Situation hilfreich sein könnten, informieren. Dieses Paper wird fortlaufend im Internetauftritt der Stadt München aktualisiert.

Wir wünschen Ihnen allen viel Durchhaltevermögen und bleiben Sie gesund!

Clemens Baumgärtner

Referent für Arbeit und Wirtschaft  
Landeshauptstadt München